

Dem Rechtsanwalt
AFTING
Drei Eichen Weg 2
59069 Hamm

Vollmacht-Prozessvollmacht- Strafprozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG) bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken

wird in Sachen _____ ./.

wegen _____

Vollmacht-Prozessvollmacht-Strafprozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gemäß §§ 81 ff, 609, 624 Abs. 1 ZPO; §§ 137, 302, 374 StPO, §§ 67 ff VwGO und § 164 ff BGB für alle Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Verhandlungen aller Art und Abschluss von Vergleichen. Geltendmachung von Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüchen.
2. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung oder Aufhebung von Vertragsverhältnissen, Regelung von gesetzlichen Schuldverhältnissen, Erklärung von Anfechtungen, Abgabe aller einseitig empfangsbedürftigen Willenserklärungen.
3. Geltendmachung von Ansprüchen in Verkehrsunfallverfahren gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, Akteneinsicht.
4. Vertretung in Zivil-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsprozessen in allen Instanzen einschließlich Klageerhebung, Klageverteidigung, Wahrnehmung von Verhandlungs- und Beweisaufnahmetermeninen, Beitritt zu Verfahren, Vertretung in gesonderten Beweisaufnahmeverfahren. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
5. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
6. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Anträge auf Scheidung der Ehe. in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen.
7. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit. Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 231, 234 StPO.
8. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen. Vertretung im Verfahren von der Strafvollstreckungskammer. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen.
9. Vertretung in Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie Schiedsverfahren und Mediation.
10. Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren insbesondere auch gegenüber der Landeskasse.
11. Alle Nebenverfahren. z. B. Arrest und einstweilige Verfügung. Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren. Zwangsversteigerung. Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
12. Empfangnahme von Geld. Wertsachen und Urkunden. insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen. Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.
13. Die Vollmacht umfasst zudem die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen und die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. **Der Mandant bzw. mehrere Mandanten als Gesamtschuldner, treten sämtliche Kostenerstattungsansprüche an RA Afting ab.**

Zahlungsansprüche aus einem evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag werden sicherungshalber an RA Afting abgetreten. Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein sollte oder die Rechtsschutzversicherung der Abtretung – soweit erforderlich - nicht zustimmt, wird der Rechtsschutzversicherer angewiesen, evtl. Zahlungsansprüche direkt an die Kanzlei zu leisten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Es wird dem/den Mandanten gestattet, den Anspruch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in eigenem Namen außergerichtlich und gerichtlich (z.B. Deckungsschutzklage) geltend zu machen.

Für den Fall des Anwaltswechsels wird schon jetzt festgelegt, dass die Kanzlei im Falle einer erteilten Deckungszusage zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigt sein soll (Einschränkung des Wahlrechts der Kostenerstattung).

Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten.

Hamm, den

Unterschrift _____